



Empfangsbedürftigkeit

- Grundsatz: Empfangsbedürftige Erklärungen
 - BGB: „Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist“ (§ 130 I 1 BGB)
 - Wirksamwerden setzt Zugang beim Adressaten voraus
 - Absoluter Regelfall des BGB:
 - Beispiele: Vertragsangebot und -annahme, Kündigung, Anfechtung, ...
- Ausnahme: Nicht empfangsbedürftige Erklärungen
 - Wirksamwerden bereits mit Abgabe
 - Beispiele: Testament, Auslobung (§ 657 BGB) ausnahmsweise auch Vertragsannahme (§ 151 S. 1 BGB)

Wirksamkeit von Willenserklärungen: Prüfung

(für empfangsbedürftige Erklärungen unter Abwesenden => absoluter Regelfall):

I. Wirksamwerden (ggfs. von 2 Willenserklärungen)

1. Abgabe
2. Zugang
3. Kein Widerruf gem. § 130 I 2 BGB

II. Keine Wirksamkeitshindernisse, z.B.:

1. Fehlende Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB)
2. Formverstoß (§ 125 BGB)
3. Gesetzesverstoß (§ 134 BGB)
4. Wucher, Sittenverstoß (§ 138 BGB)
5. Ggfs.: Folgen der Teilunwirksamkeit

III. Keine rückwirkende Vernichtung durch Anfechtung



Abgabe von Willenserklärungen

- Abgabe ist Voraussetzung für das Wirksamwerden von Willenserklärungen (s. auch § 130 I 1 BGB)
- Abgabe sorgt für Zurechnung der Erklärung zum Absender
- Voraussetzungen:
 - Willentliche Entäußerung in Richtung auf den Empfänger
 - Unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse kann mit dem Zugang gerechnet werden
- Bei nicht empfangsbedürftigen Erklärungen: Vollendung des Erklärungsvorgangs
- Problem: „Abhandengekommene Erklärung“ (z.B.: Brief wird durch „übereifrige Sekretärin“ verschickt, obwohl Absender noch einmal nachdenken wollte); Behandlung str.:
 - Rspr.: Keine wirksame Willenserklärung, aber Haftung analog § 122 BGB
 - H.L.: Parallele zum fehlenden Erklärungsbewusstsein => Erklärung wirksam, wenn die Absendung fahrlässig geschah; dann aber anfechtbar analog § 119 I Alt. 1 BGB



Zugang von Willenserklärungen I

- Wirksamkeitsvoraussetzungen für empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall)
- BGB: Differenzierung zwischen Erklärungen „unter Anwesenden“ und „unter Abwesenden“ (§ 130 I 1 BGB)
 - Heute richtiger: „Verkörperter“ (gespeicherte) und „nicht verkörperter“ (flüchtige) Erklärungen
 - Verkörpert: z.B. Brief, Mail, Fax, SMS
 - Nicht verkörpert: z.B. Gespräch unter Anwesenden, aber auch Live-Chat
- Nicht verkörperter Erklärungen: „Abgeschwächte Vernehmungstheorie“
 - => Zugang bei inhaltlicher Wahrnehmung durch den Empfänger
 - unerkennbare Wahrnehmungshindernisse auf Empfängerseite werden nicht berücksichtigt (z.B. unerkannte Taubheit)
- Verkörperter Erklärungen: „Empfangstheorie“
 - Gelangen in den Machtbereich des Empfängers
 - Unter gewöhnlichen Umständen muss mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden können => tatsächliche Kenntnisnahme egal!!

Zugang von Willenserklärungen II

- Briefe:
 - Eingang in den Briefkasten + nächste zu erwartende Leerung (Vgl. BGH NJW 2008, 843: „Silvester-Kündigung“)
 - Benachrichtigungszettel (für Einschreiben oder Paket) bewirkt keinen Zugang (Inhalt der Sendung ist nicht bekannt)
 - Urlaub oder sonstige Abwesenheit hindert den Zugang auch dann nicht, wenn der Absender davon weiß
- Telefax: Ordnungsgemäßer Ausdruck bzw. Eingang im Speicher während der Geschäftszeiten
- Email:
 - Eingang beim Mailprovider (nicht: Herunterladen auf den persönlichen Rechner); Problem: Spam-Filter (richtigerweise Risiko des Empfängers)
 - + zu erwartende Kenntnisnahme (sofort oder später, je nach Empfänger)



Zugangshindernisse auf Empfängerseite

- Fall 1: Der Empfänger hat die Erklärung erhalten, aber nicht zur Kenntnis genommen (Brief ungeöffnet weggeworfen; Email im Spamfilter)
 - => Zugang nach allgemeinen Regeln bereits (+)
- Fall 2: Arglistige Zugangsvereitelung (Empfänger kennt den Inhalt der Erklärung und vereitelt vorsätzlich den Zugang)
 - => Zugangsfiktion analog §§ 162, 815 BGB
- Fall 3: Fahrlässige oder schuldlose Zugangsvereitelung (z.B. Nichtabholung einer niedergelegten Sendung; defektes Faxgerät)
 - => Kein Zugang, keine Wirksamkeit
 - => erneuter Zustellversuch erforderlich
 - => Empfänger darf sich aber nach § 242 BGB nicht auf die Verspätung der zweiten Zustellung berufen



Botenschaft I

- Abgrenzung zur Stellvertretung:
 - Bote überbringt fremde Erklärung
 - Stellvertreter gibt eigene Willenserklärung ab
 - Kernfrage: Entscheidungsspielraum der Hilfsperson
- Unterscheidung Erklärungsbote/Empfangsbote
 - Erklärungsbote gehört zum Risikobereich des Absenders
 - Empfangsbote gehört zum Risikobereich des Empfängers => Zugang bei Übergabe an Empfangsboten (+ Weitergabe an den Empfänger)

Botenschaft II

- Abgabe durch Erklärungsboten
 - Zurechnung der Erklärung an den Absender nur bei Botenmacht des Erklärungsboten
 - Erteilung mit Übergabe der Erklärung
 - Frei widerruflich
 - Bei Fehlen nach h.M.: §§ 177 ff. BGB analog, d.h. Genehmigung durch Absender möglich (§ 177 I BGB)
 - Übergabe der Erklärung an den Boten mit Erteilung von Botenmacht ist Abgabe der Erklärung
 - Geschäftsfähigkeit des Boten nicht erforderlich
- Zugang beim Empfangsboten
 - Botenmacht des Empfangsboten
 - Entweder tatsächliche Ermächtigung (z.B. Poststelle des Unternehmens), oder
 - Vom Verkehr als ermächtigt anzusehen (z.B. weitere Haushaltsmitglieder)
 - Bei Fehlen: Erklärungsbote, d.h. Übermittlungsrisiko trägt Absender
 - Zugangszeitpunkt: Wann mit der Weitergabe gerechnet werden kann

Falschübermittlung durch Boten

- Fahrlässige Falschübermittlung
 - Zurechnung der verfälschten Erklärung zum Absender
 - Anfechtung gem. § 120 BGB
- Bewusste Falschübermittlung (Pseudobote)
 - H.M.: Keine Zurechnung, da keine typische Gefahr des Boteneinsatzes => §§ 177 ff. BGB analog
 - M.M.: Zurechnung und Anfechtung gem. § 120 BGB
- Falschübermittlung durch Empfangsboten unerheblich, da Zugang in der Gestalt, in der die Erklärung beim Boten zugegangen ist
- Komplettes Fehlen der Botenschaft (sog. Scheinbote):
 - Beispiel: Nichterteilung oder Widerruf (analog § 168 BGB)
 - Willenserklärung ist dem Absender nicht zurechenbar
 - §§ 177 ff. BGB analog gegen Absender (Genehmigung) und Scheinbote (Schadensersatz)



Widerruf nach § 130 I 2 BGB

- Zu unterscheiden vom Widerruf gem. §§ 355 ff. BGB
- Nur möglich vor Zugang der Erklärung
- Verhindert Wirksamwerden der Erklärung
- Problem: Während eines Urlaubsaufenthaltes geht zuerst ein Vertragsangebot und am Tag darauf ein Widerruf per Mail ein; anhand der automatischen Lesebestätigungen erfährt der Absender, dass zuerst der Widerruf geöffnet wurde.
 - Teil der Lit.: Ausnahmsweise zählt die Reihenfolge der tatsächlichen Kenntnisnahme
 - H.M.: Normativ bestimmter Zugang bleibt entscheidend; Widerruf ist aber zugleich Angebot auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages, den der Empfänger annehmen kann (auch nach § 151 BGB)
- Aktueller Fall: BGH, Urt. v. 6.10.2022 – VII ZR 895/21 (BeckRS 2022, 29724)



Auslegung von Willenserklärungen

- Auslegung = Ermittlung des rechtlichen Bedeutungsgehalts einer Willenserklärung
- Auslegungsreihenfolge:
 - Regelfall: Natürliche Auslegung (Natürlichsprachlicher Wortsinn der Erklärung)
 - Falsa demonstratio: Gemeinsam verwendeter anderer Wortsinn geht vor objektivem Wortsinn
 - Bei Auseinanderfallen der Vorstellungen: Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB)
 - Gegenstand der Auslegung: Nach außen getretene Erklärung und sonstige Umstände, die beiden Parteien bekannt waren; subsidiär auch allgemeiner Wortsinn, Handelsbrauch etc.
 - Individuelle Besonderheiten eines Partners, die dem anderen nicht bekannt sind, finden keine Berücksichtigung (vgl. Speisekartenfall)

Auslegung von Willenserklärungen II

- Besondere Erklärungen:
 - Nicht empfangsbedürftige Erklärungen (z.B. Testament): Nur § 133 BGB, d.h. keine normative Korrektur des (erkannten) Willens des Erklärenden durch objektiven Empfängerhorizont
 - Erklärungen an unbestimmten Personenkreis: Durchschnittlicher Empfängerhorizont des angesprochenen Personenkreises; *falsa demonstratio* nur gegenüber einem konkreten Empfänger
 - AGB: Objektive Auslegung, keine Berücksichtigung individueller Umstände; Grundsätze der kundenfeindlichsten (für Inhaltskontrolle) und kundenfreundlichsten Auslegung (für Anwendung); Unklarheitenregel (§ 305c II BGB)

Auslegung und Form

- Auslegung zunächst nach allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB)
- Dann: Ist der so ermittelte Wille auch formgerecht geäußert worden?
 - Rspr.: Andeutungstheorie => Ist der Wille wenigstens unvollkommen zum Ausdruck gekommen?
 - Bei falsa demonstratio: Wenn wenigstens das falsch Bezeichnete formgerecht vereinbart wurde.



Ergänzende Vertragsauslegung

- Parteien gelingt es nicht immer, alles Gewollte ausdrücklich zu regeln und alle Eventualitäten vorherzusehen
- I.d.R. greift dann dispositives Gesetzesrecht ein
- Manchmal entspricht dieses Ergebnis offensichtlich nicht den (gemeinsamen) Intentionen der Vertragsparteien
- Dann kann Vertrag „ergänzend ausgelegt“ werden
- Voraussetzungen:
 1. Lücke im Vertrag, d.h. der fragliche Aspekt ist nicht geregelt
 2. Planwidrigkeit der Lücke, d.h. nach den Intentionen der Parteien hätte der Aspekt geregelt werden sollen
 3. Keine interessengerechte dispositive Regelung
 4. Ausfüllung der Lücke nach dem hypothetischen Parteiwillen
=> Wie hätten redliche Parteien diesen Aspekt geregelt?



Geschäftsähnliche Handlungen

- Erklärungen, an die *das Gesetz* rechtliche Folgen knüpft, unabhängig vom Willen des Erklärenden
- Beispiele: Mahnung, Fristsetzung, Wissenserklärungen (z.B. über Vollmachterteilung oder Abtretung), Mängelrüge (§ 377 HGB)
- Analoge Anwendung der Regeln über Rechtsgeschäfte:
 - Geschäftsfähigkeit i.d.R. erforderlich (arg.: rechtsgeschäftsähnliche Folgen)
 - Abgabe und Zugang i.d.R. erforderlich
 - Stellvertretung i.d.R. möglich
 - Willensmängel/Anfechtung: Im Einzelfall zu entscheiden, ob nicht ein Widerruf der Mitteilung genügt; keinesfalls ist der Irrtum über die gesetzlichen Folgen der geschäftsähnlichen Handlung beachtlich



Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB) I

1. Angebot

- Wirksamwerden durch Abgabe und Zugang
- Inhalt: So bestimmt, dass Annahme mit „Ja“ möglich ist; jedenfalls *essentialia negotii* müssen enthalten sein (d.h. Vertragstyp, -parteien, -gegenstand, -preis)
- Abgrenzungsproblem zur *invitatio ad offerendum* (=> Rechtsbindungswille)

2. Annahme

- Wirksamwerden durch Abgabe und Zugang
- Außer § 151 S. 1 BGB: Äußerliche Betätigung des Annahmewillens genügt (z.B. Versand der Ware; Eintragung im Reservierungscomputer); i.Ü. sind die §§ 104 ff. BGB anzuwenden
- Inhalt: Entsprechend dem Angebot (sonst neues Angebot, § 150 II BGB)

Vertragsschluss (§§ 145 ff. BGB) II

3. Bindung des Antragenden an das Angebot im Zeitpunkt der Annahme

- Vorrangig eine im Angebot bestimmte Frist (§ 148 BGB)
- Unter Anwesenden (nicht verkörpert): Annahme nur sofort (§ 147 I BGB)
- Unter Abwesenden: Hinweg + Entscheidungsprozess + Rückweg (§ 147 II BGB)
- Ausschluss der Bindung durch Freiklauseln => Freie Widerruflichkeit auch nach Zugang

4. Kein offener Dissens (§ 154 BGB)

- Keine Einigung über einen Punkt, über den mindestens eine Partei eine Einigung erzielen wollte
- Folge: Im Zweifel noch kein Vertragsschluss (außer sicherer Parteiwille hinsichtlich der Verbindlichkeit der teilweisen Einigung)
- Hintergedanke: Solange die Parteien noch verhandeln und das vorgenommene „Verhandlungsprogramm“ noch nicht vollständig abgearbeitet ist, soll jede Partei sich noch vom Vertrag komplett zurückziehen können

Verzicht auf Zugang der Annahme (§ 151 S. 1 BGB)

- In einigen Situationen ist die Übermittlung der Annahme nach der Verkehrssitte bzw. nach den Parteiinteressen nicht gewollt
 - Z.B. Versandhandel: Während die Ware unterwegs ist, soll schon ein Vertrag bestehen
 - Z.B. Schenkung oder Erlass: Wirksamkeit soll nicht von der Übermittlung der Annahmeerklärung abhängen
- Hier ist der Zugang der Annahme entbehrlich (§ 151 S. 1 BGB)
 - Nicht: Die Annahme selbst!
 - Es muss eine Annahmehandlung vorliegen (z.B. Versendung der Ware, Eingliederung des geschenkten Buchs in die eigene Bibliothek, ...)
 - Diese muss aber nicht dem Antragenden zur Kenntnis gelangen (ausnahmsweise nicht empfangsbedürftige Willenserklärung)



Modifizierende Annahme (§ 150 II BGB)

- Wird das Angebot nur mit Änderungen „angenommen“, so liegt keine Annahme vor, sondern eine Ablehnung (=> Erlöschen des Angebots), verbunden mit einem neuen Angebot
- Erst wenn ein Angebot unverändert angenommen wird, ist der Vertrag geschlossen
- Notfalls: Konkludente Annahme des letzten schriftlichen Angebots durch Auftragsausführung
 - „Theorie des letzten Wortes“
 - Ergebnisse nicht immer interessengerecht => sorgfältige Prüfung, ob tatsächlich Annahme der letzten Änderungen gewollt
- Änderungen müssen erkennbar sein
 - Daran fehlt es bei „Verschleierung“ der Änderungen in Vertragsdokument
 - Bei Unerkennbarkeit liegt „echte“ Annahme vor
 - S. als Beispiel BGH NJW 2014, 2100



Versteckter Dissens (§ 155 BGB)

- Parteien haben über einen Punkt unbewusst noch keine Einigung erzielt
- Vorrang der Auslegung (vgl. Speisekartenfall)!
- Vertrag ist trotz Dissenses wirksam, wenn:
 - Einigung wenigstens über die essentialia negotii erzielt wurde
 - Beachte auch §§ 315 f. BGB, d.h. Parteien können Preis ausdrücklich offen lassen bzw. seine Bestimmung einer Partei oder einem Dritten überlassen, ohne dass ein Dissens vorliegt
 - Und anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne den offenen Punkt geschlossen worden wäre
 - Wichtigstes Indiz: Der Vertrag wurde auch ohne die Einigung über den Nebenpunkt durchgeführt
- Lücke im Vertrag wird durch dispositives Recht geschlossen, ggfs. durch ergänzende Vertragsauslegung



Faktischer Vertragsschluss?

- Ausgangsproblem: Im Massengeschäft des Alltags sind Willenserklärungen nicht immer genau ermittelbar bzw. Fiktion
- Vorschlag von Haupt (1940): „Faktischer Vertragsschluss“ allein durch typisches Verhalten, ohne Erklärungsbewusstsein/Rechtsbindungswille
 - Nur bei Massengeschäften des täglichen Lebens
 - Z.B. U-Bahn-Fahren, Parkplatzbenutzung
 - Entgegenstehender Wille soll unbeachtlich sein
 - Vorsicht: Nationalsozialistisches Gedankengut!
 - Keine Grundlage im BGB
 - Heute „eigentlich“ obsolet
- Aber: Teil der Lit. auch heute: „protestatio facta contraria non valet“ => tatsächliches Handeln bestimmt die Auslegung, nicht das Gewollte bzw. Erklärte
 - Ziel: Vermeidung vertragsloser Zustände
 - Angeblich Schwäche des Bereicherungsrechts (§ 812 BGB) bei der Abwicklung